

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



60. SONDERNUMMER

Studienjahr 2015/16

Ausgegeben am 25. 5. 2016

34.c Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität

Die Rechtsgrundlage des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Der Senat hat am 18.5.2016 gem § 25 Abs 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Inhalt:

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil	§ 7 Lehre
§ 2 Studiendauer und Struktur	§ 8 Defensio
§ 3 Zulassung	§ 9 Studienabschluss
§ 4 Anmeldung zum Studienprogramm	§ 10 Akademischer Grad
§ 5 Lehrveranstaltungen	§ 11 In-Kraft-Treten
§ 6 Dissertation	

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ führt Forschung und Lehre der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft fächer- und disziplinenübergreifend auf Doktoratsebene zusammen. Das problemorientierte Verständnis der wechselseitigen Zusammenhänge von Recht und Politik ist wesentliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Theorien und Methoden in diesen Disziplinen und dient daher der Weiterentwicklung der Grundlagenforschung an den Universitäten. Ebenso ist dieser Zugang anwendungsorientiert von großer Bedeutung für wissenschaftlich fundierte Rechts- und Politikberatung.
- (2) Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ hat eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Ziel. Durch die aktive Teilnahme an den Pflicht- und Wahlfächern sollen die Studierenden an die nationale und internationale Spitze der aktuellen Forschung herangeführt werden und substantiell zu ihr beitragen. Die Studierenden erhalten hierdurch eine interdisziplinäre und vergleichende akademische Ausbildung an der Schnittstelle jener Fragen, die durch eine rechtswissenschaftliche und eine

politikwissenschaftliche Betrachtung besser erforscht werden können. Durch den Aufbau eines kritischen und reflektierenden Denkens werden die Studierenden darüber hinaus darauf vorbereitet, Empfehlungen für eine Verbesserung der öffentlichen Politiken zu formulieren.

- (3) Im Zuge des Doktoratsstudiums lernen die Studierenden selbständig aktuelle Fragestellungen der Disziplinen zu erörtern und diese in konkrete Forschungsprojekte umzusetzen, um durch selbständige Forschungsarbeit erfolgreich am wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können. Um dies zu gewährleisten, werden im Zuge der Ausbildung ein umfassendes Theorienverständnis sowie die methodische Kompetenz des wissenschaftlichen Arbeitens zwischen und mit verschiedenen Disziplinen vermittelt.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ sind als Nachwuchskräfte für die nationale und internationale wissenschaftliche Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschaftlich fundierte Rechts- und Politikberatung in öffentlichen Verwaltungen, internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft bestens qualifiziert. Die erworbenen umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Überschneidungsbereich zwischen Rechts- und Politikwissenschaft unter Einbeziehung geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektiven prädestinieren sie, zur Lösung der aktuellen komplexen interdisziplinären Probleme der Wissenschaft, der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft beizutragen. Sie sind daher nicht nur für wissenschaftliche Aufgaben, sondern auch für rechts- und politikwissenschaftlich fundierte Tätigkeiten bei nationalen und europäischen Verwaltungseinheiten, internationalen Organisationen und Stabstellen der Wirtschaft, die sich mit strategischem Management beschäftigen, besonders qualifiziert.

§ 2 Studiendauer und Struktur

- (1) Im Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ sind Studienleistungen im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Diese setzen sich aus der Abfassung der Dissertation, der Präsentation und Verteidigung des geplanten Dissertationsprojekts vor einer Promotionskommission (10 ECTS), der Defensio (10 ECTS) sowie der Absolvierung von Pflichtfächern (30 ECTS) zusammen. Darüber hinaus ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von zwei Kontaktstunden, welche sich inhaltlich an das Thema der Dissertation anlehnt, abzuhalten (10 ECTS).

Pflichtfächer	30 ECTS
3 Seminare zu Theorien und Methoden (SE)	15 ECTS
3 Doktoratskolloquien (DQ)	15 ECTS
Lehre	10 ECTS
Präsentation und Verteidigung des Dissertationsprojektes	10 ECTS
Defensio	10 ECTS
SUMME	60 ECTS

- (2) Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt drei Jahre. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (3) Unbeschadet der in Abs 2 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden, wenn alle in dem Studium geforderten Leistungen erbracht worden sind.
- (4) Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ wird auf Englisch abgehalten. In begründeten Fällen (insbesondere bei Gründen in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation) kann die Promotionskommission auf Antrag der /des Studierenden eine abweichende Sprache für die Dissertation festlegen.
- (5) Für jeden Studierenden des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ ist von der Studiendekanin / vom Studiendekan nach Einlangen der Anmeldung gem § 4 Abs 1 eine Promotionskommission (§ 28 Abs 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) einzusetzen. Die Promotionskommission setzt sich aus der / dem wissenschaftlichen Leiter/in des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ (Vorsitz), der / dem Erstbetreuer/in, der / dem Zweitbetreuer/in und der / dem Studiendekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammen. Für die Defensio (§ 8) hat die Studiendekanin / der Studiendekan auf Vorschlag der Promotionskommission eine im Themenfeld der Dissertation ausgewiesene Person einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung mit einer Lehrbefugnis nach § 98 Abs 12 bzw § 103 UG stimmberechtigt beizuziehen. Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit), die / der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren,

das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

- (6) Die / der wissenschaftliche Leiter/in des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ ist vom Vizerektor / von der Vizerektorin für Lehre zu bestellen.

§ 3 Zulassung

- (1) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen (§ 60 Abs 1 UG).
- (2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt die Allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien gem § 64 UG voraus:
- a. Den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Magister- bzw Masterstudiums, oder
 - b. den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit a genannten Studien gleichwertig ist, oder
 - c. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums gem § 64 Abs 4a UG, oder
 - d. den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit c genannten Studien gleichwertig ist.
- (3) Die allgemeine Universitätsreife erfüllen Absolventinnen und Absolventen eines geistes-, sozial- oder rechtswissenschaftlichen Master- bzw. Diplomstudiums mit einer politikwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung, jedenfalls aber Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums Rechtswissenschaften oder eines Masterstudiums Politikwissenschaft.
- (4) Wenn eine Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Wird die Gleichwertigkeit mit einem Höchstmaß an Auflagen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erreicht, ist die Zulassung zum Studium ausgeschlossen.
- (5) Eine Zulassung gem Abs 2 lit c und d erfolgt nach den Richtlinien des Rektorats „Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem

Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums“ (verlautbart im Mitteilungsblatt 18 vom 10.2.2010).

§ 4 Anmeldung zum Studienprogramm

- (1) Nach Zulassung zum Studium hat die / der Studierende spätestens am Ende des ersten Semesters das Dissertationsthema bei der / beim wissenschaftlichen Leiter/in des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ schriftlich anzumelden. Dieser hat bei Vorliegen der Anmeldung in Absprache mit der / dem Studierenden einen Termin festzulegen an dem die / der Studierende das Dissertationsprojekt gem Abs 6 bis Abs 8 vor der Promotionskommission zu verteidigen hat.

Diese Anmeldung umfasst:

- a. den Arbeitstitel der geplanten Dissertation
 - b. einen Vorschlag für einen / eine Erstbetreuer/in und einen / eine Zweitbetreuer/in
 - c. die Benennung des Dissertationsfaches
 - d. einen Vorschlag für das Dissertationsthema gem § 28 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) durch Vorlage eines Exposés
 - e. die Betreuungsvereinbarung (Anhang I).
- (2) Das Exposé soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen umfassen und hat folgende Teile zu enthalten:
- a. eine nähere Beschreibung des Dissertationsprojektes,
 - b. die voraussichtlich verwendeten Forschungsmethoden,
 - c. die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - d. die Ergebnisse einer ersten Literaturrecherche, sowie
 - e. einen Zeitplan für die Fertigstellung der Dissertation.
- (3) Das Dissertationsthema hat eine Fragestellung aus den in § 6 Abs 2 des Curriculums genannten Fächern zu behandeln. Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation selbst vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen (§ 28 Abs 3 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz).
- (4) Als Erstbetreuer/in bzw Zweitbetreuer/in kommen Angehörige der Universität (§ 94 UG) mit einer Lehrbefugnis gem § 98 Abs 12 bzw § 103 UG in Frage. Als Zweitbetreuer/in kann auch eine Person mit einer Lehrbefugnis nach § 98 Abs 12 bzw § 103 UG an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen Universität

oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung herangezogen werden.

- (5) Ein Wechsel der Erstbetreuerin oder der Zweitbetreuerin bzw des Erstbetreuers oder des Zweitbetreuers ist gem § 28 Abs 6 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz bis zum Einreichen der Dissertation möglich.
- (6) Die Verteidigung des Dissertationsprojektes im Sinne des § 2 Abs 1 des Curriculums erfolgt vor der Promotionskommission gem § 4 Abs 6 bis Abs 8 (§ 28 Abs 6 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz).
- (7) Die Präsentation und Verteidigung des Dissertationsprojektes besteht aus einer ca. 20-minütigen Präsentation des Dissertationsprojektes und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionskommission. Die / der Studierende hat dabei ihr / sein Forschungsvorhaben und die voraussichtlich zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erläutern.
- (8) Die Promotionskommission entscheidet, ob das geplante Dissertationsprojekt den Zielsetzungen des Doktoratsstudiums entspricht. Wird das Dissertationsprojekt positiv bewertet, erfolgt die Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“. Wird das Dissertationsprojekt negativ bewertet, erfolgt die Beurteilung mit „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 36 Abs 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz). Im ersten Fall wird zwischen den BetreuerInnen und der / dem Studierenden eine Betreuungsvereinbarung gem Anhang I unterzeichnet. Im zweiten Fall sind die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen gem § 38 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz anzuwenden.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Zuge des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ hat die / der Studierende die in Abs 2 und 3 aufgelisteten Pflichtfächer im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.
- (2) Im ersten Studienjahr muss die / der Studierende die folgenden Einführungslehrveranstaltungen im jeweiligen Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (zwei Kontaktsunden) erfolgreich abschließen:
 - a. Theorien und Methoden der Rechtswissenschaft (SE)
 - b. Theorien und Methoden der Politikwissenschaft (SE)

- c. Interdisziplinäre Vertiefung in die Methoden der Rechts- und Politikwissenschaft (SE)
- (3) Bis zum Einreichen der Dissertation muss die / der Studierende drei Doktoratskolloquien im jeweiligen Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (zwei Kontaktstunden) erfolgreich absolvieren.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich auf Englisch abgehalten.

§ 6 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ ist eine Dissertation von der / vom Studierenden anzufertigen und abzufassen. Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs 2 Z 13 UG) und stellt eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit dar.
- (2) Das Thema der Dissertation ist der rechtswissenschaftlichen oder der politikwissenschaftlichen Forschung zu entnehmen.
- Dies umfasst Themenstellungen aus den folgenden Fächern:
- Rechtswissenschaften: insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und New Public Management, Allgemeine Staats- und Verwaltungslehre, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Völkerrecht, Europarecht, Wirtschaftsrecht, Rechtsgeschichte);
- Politikwissenschaft: insbesondere Politische Theorie, Politisches System, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Beziehungen, Öffentliche Verwaltung
- Wirtschaftswissenschaften: insbesondere Nationalökonomie, Regionalökonomie, Internationales Management;
- Soziologie: insbesondere Makrosoziologie, Mikrosoziologie, Soziologische Theorie, Empirische Sozialforschung;
- Geschichte: insbesondere Zeitgeschichte;
- sowie Philosophie, Menschenrechtsforschung, Geschlechterforschung, Europastudien, Kultur- & Religionsstudien und Anthropologie.
- Im Sinne des Schwerpunktes und der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums muss das Thema jedenfalls einen ausreichenden Bezug zur Rechtswissenschaft oder zur Politikwissenschaft haben.
- (3) In der Dissertation sind neue wissenschaftliche Erkenntnisse auszuführen und im Kontext des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes darzulegen. Die

durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren.

- (4) Die Dissertation wird unter Anleitung der Erst- und Zweitbetreuerin bzw des Erst- und Zweitbetreuers ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der Erst- und Zweitbetreuerin bzw des Erst- und Zweitbetreuers bzw gehört es insbesondere, die Studierende / den Studierenden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen.
- (5) Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der /dem wissenschaftlichen Leiter/in des Doktoratsstudiums schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Promotionskommission möglich.
- (6) Wird das Dissertationsthema gewechselt so ist abermals eine Verteidigung des Dissertationsprojektes vor der Promotionskommission im Sinne der § 4 Abs 6 bis 8 des Curriculums vorzunehmen.
- (7) Teile der Dissertation können auch vor der Einreichung in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden. Ein Verzicht auf eine Gesamtarbeit ist dadurch jedoch nicht möglich.
- (8) Betreffend die Einreichung und Beurteilung der Dissertation gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 28 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht gilt § 86 UG.

§ 7 Lehre

Die / der Studierende hat in Absprache mit der / dem wissenschaftlichen Leiter/in des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von zwei Kontaktstunden, welche sich inhaltlich an das Thema ihrer / seiner Dissertation anlehnt, entweder an der Rechtswissenschaftlichen, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Geisteswissenschaftlichen Fakultät abzuhalten (10 ECTS-Anrechnungspunkte). Ist eine selbständige Lehrveranstaltung nicht möglich, so hat die / der Studierende in Absprache mit der / dem wissenschaftlichen Leiter/in an einer Lehrveranstaltung mitzuwirken. Eine entsprechende Bestätigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Defensio vorzulegen.

§ 8 Defensio

- (1) Die / der Studierende hat nach dem positiven Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Sinne des § 5 Abs 1 des Curriculums, nach Abhaltung einer bzw Mitwirkung an einer

Lehrveranstaltung durch den Studierenden iSd § 7 des Curriculums sowie nach positiver Beurteilung der Dissertation im Sinne des § 6 Abs 8 des Curriculums, vor der Promotionskommission die Defensio in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung abzulegen (§ 1 Abs 2 Z 5 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz).

- (2) Der Termin für die Defensio wird von der / vom wissenschaftlichen Leiter/in des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ in Absprache mit der / dem Studierenden festgelegt.
- (3) Die Defensio besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil präsentiert die / der Studierende Inhalt und Ergebnisse ihrer / seiner Dissertation. Die / der Studierende hat danach in einer Diskussion mit der Promotionskommission ihre / seine Arbeit zu verteidigen sowie wissenschaftliche Befähigung und Methodenkompetenz nachzuweisen.
- (4) Für die Beurteilung der Defensio gelten § 31 Abs 6 und 7 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz. Wird die Defensio negativ beurteilt gelten die Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 38 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Karl-Franzens-Universität Graz).

§ 9 Studienabschluss

Das Doktoratsstudium „PhD Law and Politics“ ist abgeschlossen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert, das Dissertationsprojekt erfolgreich verteidigt, die Dissertation verfasst sowie die Defensio erfolgreich absolviert hat.

§ 10 Akademischer Grad

Das studienrechtliche Organ hat den Absolventen/innen des Doktoratsstudiums „PhD Law and Politics“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach positivem Studienabschluss iSd § 9 des Curriculums den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ (§ 54 Abs 4 UG) durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung der Defensio von Amts wegen zu verleihen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anhang I: Betreuungsvereinbarung

**1. Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz**



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Zweitbetreuer/in		
Dissertantin / Dissertant:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:
--

Eingangsvermerk Dekanat ¹

Die Betreuer/innen werden:

¹ Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist im Dekanat aufzubewahren.

- an der Zeitplanung des Dissertationsprojektes mitwirken;
- der Dissertantin / dem Dissertanten für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen;
- die Dissertantin / den Dissertanten über alle Umstände informieren, die eine weitere Betreuung des Dissertationsprojektes hemmen
- die Dissertantin / den Dissertanten bei formalen und inhaltlichen Fragen unterstützen;
- die Dissertantin / den Dissertanten gegebenenfalls ermuntern, die Dissertation oder Teile derselben zu publizieren.

Die Dissertantin / der Dissertant wird:

- einen Zeitplan für die Umsetzung des Dissertationsprojektes erstellen;
- im Rahmen der vereinbarten Betreuungsgespräche über Fortschritte, Verzögerungen oder Unterbrechungen des Dissertationsprojektes berichten;
- die Betreuerinnen / Betreuer über ein Zurücklegen des Themas informieren;
- die Grundsätze zur Sicherung wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft einhalten.

Eine Verletzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten begründet keine zivilrechtliche Haftung.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Dissertant / Dissertantin

Datum, Unterschrift Zweitbetreuer/in

